

**Neufassung der Gebührensatzung
über die Benutzung der Parkplätze in den
Erholungsgebieten Feringasee, Unterföhringer See, Heimstettener See und
Unterschleißheimer See vom 01.09.2011
(Amtsblatt des Landkreises München Nr. 21 vom 09.09.2011)**

Auf Grund der Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, Bay RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70) erlässt der Landkreis München mit Beschluss vom 29.09.2014 (Amtsblatt des Landkreises München Nr. 28 / 205 vom 07.10.2014) folgende Neufassung der Gebührensatzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Der Landkreis München erhebt für die Benutzung der Parkplätze in den Erholungsgebieten Feringasee, Unterföhringer See, Heimstettener See und Unterschleißheimer See Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Fahrzeuglenker.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld**

Die Gebührensschuld entsteht und wird fällig mit dem Einfahren auf den Parkplatz.

**§ 4
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr wird ganztags für jedes Kraftfahrzeug erhoben, das auf dem Parkplatz abgestellt wird. Die tägliche Gebühr beträgt

1. am Feringasee 3,00 Euro je PKW und 1,50 Euro je Kraftrad,
2. am Unterföhringer See 2,00 Euro je PKW,
3. am Heimstettener See 2,50 Euro je PKW und 1,50 Euro je Kraftrad und
4. am Unterschleißheimer See 2,50 Euro je PKW und 1,50 Euro je Kraftrad.

§ 5
Gebührenbefreiung

Fahrzeuglenker mit einer vom Landratsamt München ausgestellten Zufahrtberechtigung und Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis und den Kennzeichen aG, BI und H sowie Einsatzfahrzeuge sind von der Zahlung der Benutzungsgebühr befreit. Es besteht jedoch kein Anspruch auf einen freien Stellplatz.

§ 6
Gebührentrichtung

1. Die Entrichtung der Gebühr erfolgt durch Kauf von Parkscheinen beim Parkplatzpersonal.
2. Die Parkscheine gelten nur am jeweiligen Lösungstag und verlieren mit dem Ausfahren aus dem Parkplatz ihre Gültigkeit.
3. Die Parkscheine sind nicht übertragbar. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet. Auch bei stundenweiser Nutzung des Parkplatzes ist die volle Gebühr zu entrichten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

München, den 06.10.2014

Christoph Göbel
Landrat